

Strafverfahren zur Durchsetzung wirtschaftspolitischer Ziele

Nachdem vom Ersten Sekretär der SED, Walter Ulbricht, im Juli 1952 auf der II. Parteikonferenz der SED der „Aufbau des Sozialismus“ verkündet worden ist, werden die wirtschaftsstrafrechtlichen Bestimmungen der Sowjetzone von den Zonenrichtern als eine Waffe gegen privat-kapitalistische Erscheinungen und zur Abwehr von Angriffen gegen das neu entstandene gesellschaftliche Eigentum benutzt. Je höher der sozialistische Anteil an der Wirtschaft steigt, und je mehr die private Wirtschaft in den Hintergrund gedrängt wird, um so geringer wird auch die Notwendigkeit, das sowjetzonale Wirtschaftsstrafrecht in erster Linie zum Zwecke der Sozialisierung anzuwenden, wie dies in der Zeit bis etwa 1953 festzustellen war. Dafür steigt aber die Bedeutung dieses Wirtschaftsstrafrechts für die Fälle, die nach Meinung der SED und der Staatsfunktionäre als Angriffe gegen den sozialistischen Aufbau und gegen das sozialistische Eigentum anzusehen sind.

Im Gegensatz zur Rechtsentwicklung und Rechtsprechung in der Bundesrepublik, wo für die Bestrafung wegen Wirtschaftsvergehens hinsichtlich der Erfüllung des subjektiven Tatbestandes besondere Voraussetzungen vom Gericht festgestellt werden müssen (Vorsatz, Verbotswidrigkeit), setzen sich die sowjetzonalen Gerichte gerade über die subjektive Tatseite bedenkenlos mit einigen Phrasen oder ganz allgemein gehaltenen Feststellungen hinweg. Für wirtschaftliche Mißstände darf niemals der Wirtschaftsplan verantwortlich sein, es muß vielmehr immer ein schuldiger Mensch gefunden werden. Die private Initiative wird durch eine solche Rechtsanwendung bewußt erstickt. Die auf wirtschaftsstrafrechtlichen Bestimmungen beruhenden Strafverfahren verfolgen schließlich den Zweck, den Bewohnern der Sowjetzone trotz der sehr nahe liegenden Vergleichsmöglichkeiten das Bewußtsein von der Überlegenheit der sozialistischen Wirtschaft gegenüber der westlich-kapitalistischen Wirtschaft zu vermitteln.

Einziehung lohnender Vermögenswerte

In der Sammlung „Unrecht als System“ Teil II waren eine Reihe von Dokumenten zur „Aktion Rose“ abgedruckt (Dok.-Nr. 178, 179, 227—230). Diese Aktion war schlagartig im Februar 1953 in den bekannten Badeorten an der sowjetzonalen Ostseeküste gegen eine große Anzahl von Hotel- und Fremdenheimbesitzern durchgeführt worden. Alle festgenommenen Personen wurden von Sondergerichten in der Strafanstalt Bützow-Dreibergen zu Zuchthausstrafen und Vermögensentziehung verurteilt. Der Hoteleigentümer K. G. aus Göhren/Rügen entging der Verhaftung und Verurteilung, weil er zur Zeit der „Aktion Rose“ in West-Berlin war und nicht nach Göhren zurückkehrte, nachdem er von der Verhaftung seiner Ehefrau und seiner Tochter erfahren

hatte. Frau G. wurde vom Kreisgericht Bützow am 10. 3. 1953 zu 1 Jahr und 4 Monaten Zuchthaus verurteilt, die Tochter zu 6 Monaten Gefängnis, ferner wurde auf Vermögensentziehung einschließlich des Hotels erkannt, obwohl das Hotel dem nicht verurteilten Ehemann G. gehörte. Im Dezember 1957 erhielt K. G. einen Bescheid, der angesichts des im Jahre 1953 durchgeführten Verfahrens und der gefällten Urteile unfaßlich erscheinen muß.

DOKUMENT 211

Staatsanwalt des Bezirkes Rostock, den 16. 12. 1957
Rostock

Aktz.: KVRs 56-57/53 Bü/S.

Herrn
Rechtsanwalt Erich Treptow
Stralsund
Sarnowstr. 7

Betr.: Strafsache gegen K. G.

Ich teile Ihnen mit, daß ich das Verfahren gegen K. G. nach § 153/2 StPO (alt) endgültig eingestellt habe. Durch diese Einstellung werden evtl. vermögensrechtliche Entscheidungen aus dem Jahre 1953 nicht berührt.

Im Auftrage:

gez. Ullrich
Staatsanwalt

Damit bestätigt der Staatsanwalt, daß es eine Geringfügigkeit war, für die Frau und Tochter G. ins Zuchthaus und Gefängnis gehen mußten, und für die der Hotelbesitzer K. G. enteignet wurde!

*

Wenn lohnende Vermögensobjekte vorhanden sind, werden Urteile, durch die Vermögensentziehung ausgesprochen wird, auf diese Objekte auch dann ausgedehnt, wenn sie schon lange Zeit vorher in das Eigentum dritter Personen übergegangen waren.

DOKUMENT 212

v. Tümpling und Holstein
Rechtsanwälte

Jena, den 23. September 1955
Johannisplatz 10
v.T./p.

Frau
E. F.
K. Nr. 7

Sehr geehrte Frau F.!

In der Strafsache gegen Ihren Vater ist das Urteil, das der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Gera am 20. 7. 1955 gegen ihn verhängt hat, durch Zurückweisung unserer beim Obersten Gericht der DDR eingelegten Berufung rechtskräftig geworden. Das Urteil lautete dahin, daß Ihr Vater wegen Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung der DDR und der KD 38 Art. III A III in Tateinheit mit Verbrechen nach der Wirtschaftsstrafverordnung § 1 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 zu 10 Jahren Zuchthaus und Einziehung seines Vermögens sowie des ihm ehemals gehörenden landwirtschaftlichen Betriebes verurteilt worden ist. Außerdem wurden die Sühne Maßnahmen nach KD 38 Art. III A III Ziffer 3 bis 9 verhängt.

Da auch der Ihrem Vater ehemals gehörende landwirtschaftliche Betrieb eingezogen worden ist, bezieht sich diese Einziehung auf den Ihnen seit 1948 gehörenden